



23. Erheblich erklärte Vorstösse – 2-Jahresfrist

Der Stadtrat verlängert die Frist von zwei erheblich erklärten Vorstössen und schreibt ein Postulat ab.

Sachlage

Art. 34 Abs. 2 und Art. 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrates vom 20. März 2003 (SGR 151.1) verpflichten den Gemeinderat, erheblich erklärte Motionen und Postulate innert zwei Jahren seit ihrer Erheblicherklärung zu erfüllen und Antrag auf Abschreibung oder – falls noch nicht erfüllt – auf Verlängerung der Frist zur Realisierung der Vorstösse zu stellen.

Pflichten des Gemeinderates

Art. 34 ¹ Der Gemeinderat erfüllt erheblich erklärte Motionen und Postulate, die keine Frist setzen, so rasch wie möglich, spätestens innert zwei Jahren seit ihrer Erheblicherklärung.

² Kann eine Frist für die Erfüllung nicht eingehalten werden, ersucht der Gemeinderat den Stadtrat vor Ablauf der Frist um eine Verlängerung.

Erledigung

Art. 35 ¹ Die erheblich erklärten Motionen und Postulate müssen abgeschrieben werden,

- a) wenn sie erfüllt sind;
- b) wenn sie grundsätzlich nicht erfüllbar sind.

² Die Gesuche um Abschreibung der parlamentarischen Vorstösse werden dem Stadtrat gemeinsam mit den Fristverlängerungsanträgen oder im Zusammenhang mit einem entsprechenden Geschäft unterbreitet.

Im Übrigen sind parlamentarische Vorstösse von Ratsmitgliedern die nicht mehr dem Stadtrat angehören abzuschreiben (Art. 32 Bst. b), soweit sie nicht übernommen wurden.

Abschreibung

Art. 32 Parlamentarische Vorstösse werden abgeschrieben:

- a) wenn sie innert 6 Monaten nach ihrer Einreichung nicht begründet worden sind;
- b) wenn ihre Urheberin oder ihr Urheber aus dem Stadtrat ausgeschieden und der Vorstoss nicht innert eines Monats von einer Mitunterzeichnerin oder einem Mitunterzeichner auf Anfrage des Stadtratsbüros übernommen worden ist;
- c) wenn sie von der Urheberin oder vom Urheber zurückgezogen werden.

In diesem Sinne werden dem Stadtrat folgende Vorstösse unterbreitet:

1. Motion 110 Zoss; Revision der „Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone“

Ablauf der (bereits mehrmals verlängerten) Frist: März 2016

Übernommen durch Brigitte Deschwanden Inhelder

Die Motion verlangt, die Nutzungsvorschriften der Altstadt anzupassen und weniger restriktiv auszugestalten, namentlich soll der Ausbau der Dachgeschosse zulässig sein.

Die Revision der Kernzonenplanung wurde nach der öffentlichen Mitwirkung vom Kanton vor-geprüft. In seiner Stellungnahme vom Dezember 2015 verlangt dieser, die vorgesehenen Anpassungen bezüglich Denkmalschutz, Hochwassersituation und neuer (gesamtschweizerischer) Messweisen im Bauwesen nochmals zu überprüfen, bzw. anzupassen. Die inhaltlich sehr anspruchsvollen Arbeiten werden von der Nidauer Stadtplanung zügig bearbeitet. Die Kernforderung des Motionärs – Ausbaumöglichkeiten der Dachgeschosse – ist soweit unbestritten, kann aber erst mit der gesamten Revision der Kernzone in Kraft treten. Es ist heute nicht auszuschliessen, dass das Teilvorhaben „Kernzonenrevision“ mit der umfassenden Ortsplanungsrevision zusammengeführt werden muss. Bekanntlich beeinflussen zwei weitere Planungen auf dem Gemeindegebiet von Nidau den Verlauf und den Abstimmungsbedarf von Planungsinhalten wesentlich: AGGLOlac und Begleitplanung A5.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Frist zur Erfüllung der Motion 110 bis Ende März 2018 zu verlängern.

2. Postulat 181 Fuhrer; Reglement über die Benützung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten

Ablauf der Frist: März 2016

Übernommen von Susanne Schneiter Marti

Gemäss Artikel 66 Absatz 2 Buchstabe c der Stadtordnung ist der Gemeinderat explizit dazu verpflichtet, Benützungsordnungen für Gemeindevorhaben zu erlassen. Er wird dies im Hinblick auf das neue Schuljahr 2016/17 auch tun. Ein Verordnungsentwurf liegt vor und soll in den nächsten Wochen (nach Redaktionsschluss dieser Vorlage) betroffenen und interessierten Personen, Gruppierungen und politischen Parteien zur Vernehmlassung unterbreitet werden. Bei der Erarbeitung des Entwurfs wurde versucht die inhaltlichen Anliegen des Vorstosses zu berücksichtigen und dabei ebenfalls neuere Regelungen anderer Gemeinden in die Gesamtbeurteilung einzubeziehen.

Der Gemeinderat beantragt deshalb dem Stadtrat, die Frist zur Erfüllung des Postulats 181 bis Ende November 2016 zu verlängern.)

3. Postulat 131 Schmid; Werkhof Gemeinde Nidau

Sistierter Vorstoss. Abschreibung.

Übernommen durch Jörg Simon und von diesem von Ralph Lehmann

Das Werkhofareal und die angrenzenden Parzellen (Parkplatz und Spielplatz) werden in absehbarer Zeit nicht einer verdichteten Überbauung mit Wohnnutzung zugeführt. Die laufende Planung AGGLOlac soll die vielfältigen Ansprüche abdecken, ohne dass das Werkhofareal mit seinen angrenzenden Flächen einer intensiveren Nutzung zugeführt werden müsste. Der Gemeinderat hat dies ebenfalls in seinem städtebaulichen Leitbild so definiert. Von der Abschreibung des Vorstosses ist die Frage, ob der Werkhof auch weiterhin und für längere Zeit an diesem Standort bleiben muss, nicht betroffen.

Der Gemeinderat beantragt daher dem Stadtrat, das Postulat 181 abzuschreiben.

Beschluss

Der Stadtrat von Nidau beschliesst gestützt auf Art. 34 Abs. 2 bzw. 35 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats:

1. Für die Motion 110 Zoss; Revision der „Sonderbauvorschriften zum Überbauungsplan Kernzone“ wird eine Fristverlängerung bis Ende März 2018 gewährt.
2. Für das Postulat 181 Fuhrer; Reglement über die Benützung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten wird eine Fristverlängerung bis Ende November 2016 gewährt.
3. Das Postulat 131 Schmid; Werkhof Gemeinde Nidau wird abgeschrieben.

2560 Nidau, 16. Februar 2016 sto

NAMENS DES GEMEINDERATES NIDAU

Die Stadtpräsidentin Der Stadtschreiber

Sandra Hess Stephan Ochsenbein

Beilage: Originalvorstösse

Motion

Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten

Der Gemeinderat wird beauftragt, ein einheitliches Reglement über die Benutzung der Schulanlagen ausserhalb der Schulzeiten zu erarbeiten und mittels richterlichem Verbot durchzusetzen. Das Reglement soll unter anderem diese Punkte enthalten:

- kein Aufenthalt auf dem Schulgelände nach 22.00 Uhr
- striktes Verbot von Glaswaren, Alkoholkonsum und Rauchen
- Leinenpflicht für Hunde (aber kein generelles Hundeverbot)

Begründung:

Bei den Schulanlagen kommt es immer wieder zu Vorfällen von Vandalismus, Littering und Ruhestörung. Auch wenn diese Vergehen eigentlich geahndet werden könnten, ist es jeweils kaum möglich, den Schuldigen ihre Taten zu beweisen. Und da eine Überwachung per Videokamera weder erwünscht noch praktikabel ist, ist ein generelles Aufenthaltsverbot nach 22.00 Uhr ein hilfreiches Mittel. Es gibt zwar bereits heute ein teilweises Verbot der Verwaltungspolizei Nidau, aber da es sich nicht um ein richterliches Verbot handelt, ist es kaum durchsetzbar.

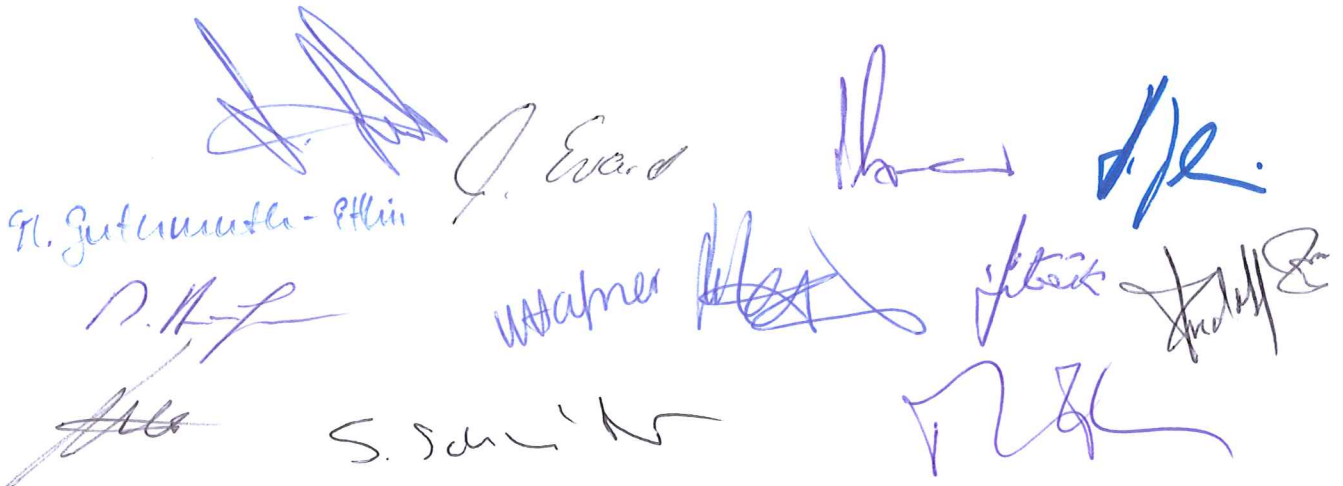
Im weiteren kommt es immer wieder vor, dass Glasflaschen mutwillig zerschlagen werden oder dass Zigarettenstummel liegen gelassen werden. Beides ist für die Schulkinder am nächsten Schultag unzumutbar und muss jeweils von den Abwarten entsorgt werden. Ein generelles Verbot von Glaswaren, Alkoholkonsum und Rauchen würde hier für Verbesserung sorgen.

Zu guter Letzt gibt es in Bezug auf Hunde keine einheitliche Regelung. Während bei gewissen Schulhäusern keine Beschränkung gilt, gibt es bei der Schulanlage Bürgerallee/Beunden ein völlig veraltetes Verbot aus dem Jahr 1974. Hier soll als einheitliche Regelung eine generelle Leinenpflicht für Hunde gelten.

Anstoss für diese Motion waren vor allem Beschwerden aus der Bevölkerung im Beunden-Quartier, die sich über regelmässige Ruhestörungen aus der Schulanlage Bürgerallee/Beunden beschwert haben.

Nidau, 16. September 2013 – Sandra Fuhrer

+ 12


H. Gutierrez-Pflin
P. H. F.
S. Schmid
J. Ewald
Wagner
+ 12
[Other illegible signatures]

STADTRAT NIDAU

Motion Schmid (FDP)
Werkhof Gemeinde Nidau

Die Gemeinde Nidau leidet unter der Abnahme der Bevölkerungszahl, dies nicht nur im überdurchschnittlichen Anteil von Mietern sondern auch bei den Eigentümern. Diese Abwanderung hat unter anderem einen negativen Einfluss auf die Infrastrukturkosten und die Steuererträge, zudem belasten diese Mutationen die Verwaltung.

Einer der Gründe liegt in der knappen Baulandreserve und einem Unterangebot von Eigentumsliegenschaften um dem zunehmenden Flächenbedarf pro Einwohner gerecht zu werden. Es ist daher notwendig die vorhandenen Baulandreserven zu überbauen.

Antrag:

Der Gemeinderat wird beauftragt folgende Massnahmen zu ergreifen:

- Umwandlung des Werkhofareals und angrenzendes Gemeindeland in eine Wohnzone.
- Verlegen des Werkhofes, welcher infolge der Auslagerung Kehrtafelabfuhr, Wasserversorgung ect. nicht mehr in dieser Grösse benötigt wird.
- Förderung des Baus von Eigentumswohnungen in diesem Gebiet und die planerischen Voraussetzungen dazu schaffen.

Die Umzonung ist sofort zu realisieren, der Werkhof ist innert Jahresfrist nach der Umzonung zu verlegen.

28.04.2005

U. Schmid:

Mitunterzeichner:

15. September 2005: Umwandlung in Postulat

15. November 2007 Fristverlängerung bis 15.09.2009

MOTION

Revision der „Sonderbauvorschriften zum Ueberbauungsplan Kernzone“ vom Juni 1998 (Juni 1984: Ueberbauungsplan)

Der Gemeinderat wird beauftragt für das Gebiet der Altstadt die geltenden Bauvorschriften abzuändern und den Zonenplan den aktuellen Bedürfnissen anzupassen.

Begründung:

Die geltenden Bau- und Gestaltungsvorschriften sind heute zu restriktiv und erlauben keine vollständige und zur heutigen Zeit sinnvolle Nutzung der vorhandenen Bauvolumen. (Dachausbauten sind nur sehr beschränkt möglich).

Eine neue Nutzung der rückwärtigen Bauten R1 + R2, Garten- und Nebenbauten, ist zu stark eingeschränkt. (im Erdgeschoss ist nur gewerbliche Nutzung erlaubt).

Die Vorschriften zu den Grünräumen hinter der Häuserzeile an der Hauptstrasse sollten heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Diese Forderungen werden auch von den Fachinstanzen, wie dem Fachausschuss und der Denkmalpflege befürwortet.

Der Motionär: Ruedi Zoss
Nidau, 24.4.2008

[Handwritten signature]

Tobias Frei

[Handwritten signature]

P. Schupp

P. Lehmann

[Handwritten signature]
F. B. C.

[Handwritten signature]
P. B. C.

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

[Handwritten signature]

B. Dardow & Uulde

E. C. C.

P. R. C.

Friedli

[Handwritten signature]

[Handwritten signature]